

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Waldkraiburgs (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 24.10.2024

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Kostenersatz

(1) Die Stadt Waldkraiburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Waldkraiburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 24. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Waldkraiburg vom 01. August 2023 außer Kraft.

Waldkraiburg, 23.10.2024

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Waldkraiburg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 23.10.2024.

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug	
Einsatzleitwagen (ELW 1) ; MÜ 2000	1,48 €
Kommandofahrzeug (Kdow) ; MÜ-HK 112	3,09 €
Gerätewagen Transport (Versorger / GW-T) ; MÜ-FW 551	3,97 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) (Opel) ; MÜ-FW 141	1,86 €
Wechseladerfahrzeug mit Kran (WLF-K) ; MÜ 2231	8,90 €
Wechseladerfahrzeug ohne Kran (WLF) ; MÜ 2227	6,29 €
Pulverlöscheranhänger (P250) ; MÜ-FW 1002	1,48 €
Schaum- Wasserwerferanhänger (FA-SWW) ; MÜ 2169	2,24 €
Lichtmastanhänger (LiMa) ; MÜ-AH 558	3,48 €
Mehrzweckanhänger (MZA) ; MÜ-FW 1003	1,75 €
Anhänger Absturzsicherung (FA-AS) ; MÜ-CJ 804	4,08 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20; MÜ-FW 411	7,41 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 ; MÜ-FW 1002	4,61 €
Löschgruppenfahrzeug LF8 ; MÜ 2021	4,21 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 ; MÜ-FW 4000	11,68 €
Drehleiter DLA(K) ; MÜ-FW 301	11,15 €
Rüstwagen RW 2 ; MÜ 2151	5,07 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G ; MÜ 2016	5,53 €
Trailer - Bootsanhänger für MZB MÜ 4 ; MÜ-Z 986	14,60 €
Ölsanimatanhänger ; MÜ 262	32,94 €
Mehrzweckfahrzeug Pürten MZF ; MÜ 2277	2,49 €
Mehrzweckanhänger Pürten MZA ; MÜ-FW 112	2,55 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug Pürten MLF ; MÜ-FP 2020	9,27 €
Mehrzweckfahrzeug Ebing MZF ; MÜ-FW 1001	3,27 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug Ebing MLF ; MÜ-FW 471	17,65 €
Mehrzweckfahrzeug St. Erasmus MZF ; MÜ-FW 2008	3,97 €
Löschgruppenfahrzeug St. Erasmus LF8/6 ; MÜ 2088	4,11 €
Ölspuranhänger MÜ-FW 142	4,51 €
2023 - HLF 10 - FF St. Erasmus ;	31,42 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde:

Fahrzeug/ Ausrüstungsgegenstand	
Einsatzleitwagen (ELW 1) ; MÜ 2000	29,60 €
Kommandofahrzeug (Kdow) ; MÜ-HK 112	40,73 €
Gerätewagen Transport (Versorger / GW-T) ; MÜ-FW 551	48,99 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) (Opel) ; MÜ-FW 141	32,53 €
Wechseladerfahrzeug mit Kran (WLF-K) ; MÜ 2231	106,86 €
Wechseladerfahrzeug ohne Kran (WLF) ; MÜ 2227	56,33 €
- Abrollbehälter Transport (AB-T) ;	136,05 €
- Abrollbehälter Pritsche P1 (AB-P1) ;	82,36 €
- Abrollbehälter Pritsche befahrbar (AB-P2) ;	95,77 €
- Abrollbehälter Mulde (AB-M) ;	122,18 €
- Abrollbehälter Schaum (AB-Schaum) ;	524,00 €
- Abrollbehälter Öl/Umwelt (AB-Öl) ;	111,79 €
- Abrollbehälter Schlauch (AB-Schlauch) ;	486,77 €
Pulverlöscherrahnen (P250) ; MÜ-FW 1002	46,25 €
Schaum- Wasserwerferanhänger (FA-SWW) ; MÜ 2169	89,41 €
Lichtmastanhänger (LiMa) ; MÜ-AH 558	139,05 €
Mehrzweckanhänger (MZA) ; MÜ-FW 1003	47,14 €
Anhänger Absturzsicherung (FA-AS) ; MÜ-CJ 804	94,85 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20; MÜ-FW 411	51,93 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 ; MÜ-FW 1002	58,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF8 ; MÜ 2021	84,51 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 ; MÜ-FW 4000	115,83 €
Drehleiter DLA(K) ; MÜ-FW 301	104,62 €
Rüstwagen RW 2 ; MÜ 2151	120,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G ; MÜ 2016	78,26 €
Mehrzweckboot MZB ; MÜ 4	329,00 €
Ölsanimatoranhänger ; MÜ 262	97,78 €
Mehrzweckfahrzeug Pürten MZF ; MÜ 2277	12,45 €
Mehrzweckanhänger Pürten MZA ; MÜ-FW 112	12,12 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug Pürten MLF ; MÜ-FP 2020	35,90 €
Mehrzweckfahrzeug Ebing MZF ; MÜ-FW 1001	46,45 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug Ebing MLF ; MÜ-FW 471	138,06 €
Mehrzweckfahrzeug St. Erasmus MZF ; MÜ-FW 2008	16,44 €
Löschgruppenfahrzeug St. Erasmus LF8/6 ; MÜ 2088	62,02 €
Ölspuranhänger MÜ-FW 142	52,80 €
2023 - HLF 10 - FF St. Erasmus ;	124,79 €

Gasmessgerät	141,47 €
--------------	----------

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

berechnet: 25,89 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende die jeweils in § 11 Abs. 5 AV-BayFwG geregelten Beträge, derzeit

16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.